

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 741
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/1753

Arbeitsmarktchancen für Heilerziehungspfleger

Wortlaut der Kleinen Anfrage 741 vom 29. Juli 2010:

Laut § 9 Absatz 3 der vierten Verordnung des Gesetzes über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten werden Heilerziehungspfleger als geeignetes Personal festgeschrieben, wenn sie einen „entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt und einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung“ nachweisen. Diese Bedingungen sind aus der Sicht der Fachschule des Deutschen Erwachsenen Bildungswerk (DEB) nicht zu rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, dass:

1. Heilerziehungspflegeausbildung eine Fachschulausbildung ist (gleichwertig zum Erzieher) mit staatlicher Anerkennung
2. die Ausbildungsinhalte zu etwa 1/3 fachlich vergleichbar sind.

Besonders die Heilerziehungspfleger sind durch ihre Ausbildung qualifiziert, Menschen mit Behinderung, jeder Altersstufe, pädagogisch und pflegerisch zu begleiten und zu betreuen. Damit sind die benannten Zusatzbedingungen des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Anzahl und Qualifikation Heilerziehungspfleger des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten nach Meinung des DEB entbehrlich.

Ich frage die Landesregierung:

Warum werden Heilerziehungspfleger nicht als Fachkräfte für Integrationskindertagesstätten zugelassen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte wird auf der Grundlage von § 45 SGB VIII vom Landesjugendamt erteilt.

Werden in Kindertagesstätten Kinder mit einem besonderen Förderbedarf bezüglich ihrer körperlichen Funktion oder geistigen Fähigkeit nach den §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 12 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes betreut, so entscheidet gemäß § 4 der Kita-Personalverordnung der zuständige Träger der Eingliederungshilfe über Art und Umfang des zusätzlichen Personals, das erforderlich ist,

Datum des Eingangs: 31.08.2010 / Ausgegeben: 06.09.2010

um die Kinder erfolgreich zu integrieren. Der Einsatz von Heilerziehungspflegern ist in § 9 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung geregelt. Die örtlichen Sozialhilfeträger entscheiden somit leistungs- und vergütungsrechtlich über den Einsatz des zusätzlichen Personals für die erforderliche Eingliederungshilfe, während für die Zulassung des Fachpersonals für die Kindertagesbetreuung das Landesjugendamt zuständig ist.

§ 9 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung enthält eine Liste der für die Arbeit mit behinderten Kindern in Kindertagesstätten insbesondere geeigneten beruflichen Qualifikationen. Die dort genannten Voraussetzungen sollen die erfolgreiche Integrationsarbeit in Kindertagesstätten gewährleisten. Die Qualifizierungsregelungen in § 9 Absatz 3 haben zum Ziel, die zur Deckung des besonderen Förderbedarfs behinderter Kinder eingesetzten Kräfte bedarfsgerecht durch Fortbildung und andere Maßnahmen auf die Anforderungen beim Einsatz in der Kindertagesbetreuung vorzubereiten, zum Beispiel im Hinblick auf die Gesamtorganisation der Gruppenbetreuung, auf die Zusammenarbeit im Betreuerteam oder auf die Arbeit mit den Eltern der nicht behinderten Kinder.

Der Einsatz anderer geeigneter Kräfte mit anderen Qualifikationen ist jedoch nicht ausgeschlossen, sodass die örtlichen Sozialhilfeträger in geeigneten Einzelfällen in eigener Verantwortung entscheiden können, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger auch ohne die in § 9 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung genannten besonderen Qualifizierungen einzusetzen.

Von dem Einsatz als Fachkraft zur besonderen Förderung von Kindern mit Behinderungen zu unterscheiden, ist die Beschäftigung im Rahmen des notwendigen pädagogischen Fachpersonals für die „reguläre“ Kindertagesbetreuung. Als pädagogisches Fachpersonal können Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 10 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung eingesetzt werden, wenn ihre Gesamtqualifikation der Qualifikation von pädagogischen Fachkräften (bspw. Erzieherinnen und Erzieher) nicht nur gleichwertig, sondern auch gleichartig ist. Mit der Änderung der Kita-Personalverordnung sind gerade die Möglichkeiten fachlich ähnlich ausgebildeter Kräfte zum „Quereinstieg“ in die Kindertagesbetreuung vereinfacht worden. So verbessert neuerdings § 10 Absatz 2 der Kita-Personalverordnung auch für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger die Möglichkeit, sich tätigkeitsbegleitend zur Erzieherin bzw. zum Erzieher auszubilden, indem bereits während ihrer Ausbildung 70 % ihrer praktischen Tätigkeit auf das notwendige pädagogische Fachpersonal angerechnet werden können. Ebenfalls zu 70 % auf das Fachpersonal anrechenbar sind gemäß § 10 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die nicht den Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher anstreben, sondern – ebenfalls tätigkeitsbegleitend – auf der Grundlage einer individuellen Bildungsplanung die erforderlichen Qualifizierungsinhalte erwerben möchten. Mit der 70-prozentigen Anrechnung der praktischen Tätigkeit auf das notwendige pädagogische Fachpersonal bereits während der Ausbildung können sich die Einrichtungsträger nunmehr die entsprechenden Personalkosten bezuschussen lassen. Es kann deshalb erwartet werden, dass sich vermehrt Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger für eine berufs begleitende Qualifizierung und damit zu einem Quereinstieg in die „reguläre“ Kindertagesbetreuung entscheiden und damit dazu beitragen, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken.